

31. Mai 1188 hatte Clemens III. seinen Frieden mit den Römern gemacht. In der *compositio*, die der Senat aus diesem Anlaß hatte aufzeichnen lassen, waren zwar alle Ansprüche gegen St. Peter aufgegeben worden, und die Kommune sollte die Schulden, für die Kirchenbesitz als Pfand hatte erhalten müssen, aus den Erträgen der städtischen Münze begleichen; doch auf der anderen Seite hatte sich der Papst verpflichtet, für die Schäden und Verluste aufzukommen, die die Römer im Krieg gegen Tusculum erlitten hatten²¹²). Es versteht sich, daß durch diese Abmachungen die „Gläubiger“ von St. Peter in eine ganz neue, nämlich viel günstigere Lage gerieten. Daher konnten die beiden Vertragspartner im November 1188, d. h. ein halbes Jahr nach Abschluß des römischen Friedens, auf jenen Passus der Urkunde von 1186, der mit dem totalen Mißerfolg des Geschäftes rechnete, ohne weiteres verzichten. Wie die Ansprüche des Kriegsgeschädigten befriedigt wurden, läßt sich freilich nicht sagen. Entweder übernahm der Senat die „Schulden“ von St. Peter und beglich sie aus seinem Anteil an den Münzeinkünften, oder der Papst stellte Gonzus auf irgendeine Weise zufrieden. Wir wissen, daß Clemens III. die Kriegsschulden, die er im Mai 1188 übernommen hatte, in mehreren Fällen tatsächlich bezahlt hat²¹³). Ganz entsprechend könnte er sich mit Gregorius de Templo verglichen haben, oder er mochte dafür sorgen, daß die Geldanweisungen des Senats doch noch aus den Oblationen von St. Peter gedeckt wurden. Sakrosankt waren diese auch in normalen Zeiten nicht, wie eine Urkunde von 1175 erweist, in der sie als Pfand in einem Zinsgeschäft erwähnt werden²¹⁴). Und schon Paschalis II. hatte man es zugetraut, daß er ein Zwölftel der Einnahmen an der *confessio* (doch wohl von St. Peter?) in einem kirchenpolitischen Handel vergab²¹⁵). Bezeichnend genug liefen zu Beginn des 13. Jahrhunderts Gerüchte über den Mißbrauch der Pilgerspenden um,

²¹²) F. Bartoloni, *Codice diplomatico del senato romano dal MCXLIV al MCCCXLVII* 1 (1948) S. 69—74 Nr. 42: *ecclesiam beati Petri absolutam reddimus et episcopatus et alias ecclesias obligatas pro guerra reddimus absolutas hoc modo quod de tertia parte monete quam senatus habebit singulis annis exonerentur . . . Deperdentibus autem res eis ablatas per masnadam Romani pontificis et forisfactores et Tusculanenses per guerram, sicut promissum est a vobis [scil. Clemens III.] per concordiam emendabitis.*

²¹³) S. die „Quittungen“, die von Ottenthal in den *Studi e documenti di storia e diritto* 7, 195—208 Nr. XII—XX, herausgegeben hat.

²¹⁴) [von Ottenthal] a. a. O. S. 118 f. Nr. VIII; dazu F. Schneider, *Zur älteren päpstlichen Finanzgeschichte*, QFIAB 9 (1906) S. 8 f.

²¹⁵) S. o. S. 21 (*uncia* doch wohl = 1/12?). Zu den älteren Anklagen gegen Gregor VII., er habe die Oblationen der Gläubigen ihrem Zweck entfremdet, vgl. P. Fabre, *Etude sur le Liber censuum* (1892) S. 150 ff., bes. S. 156;